

Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 9

## Die Verfassungsordnung des Prinzipats – 04.01.2010

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30422>

### Die Verfassungsordnung des Prinzipats (Übersicht)

- ▶ Das Ende der Republik und die Propaganda des Augustus: *res publica restituta*
- ▶ Die Verfassung des Principats
  - Überblick
  - Der Princeps
  - Die Volksversammlung
  - Der Senat
  - Die republikanischen Magistrate
  - Die kaiserliche Verwaltung

### Das Ende der Republik

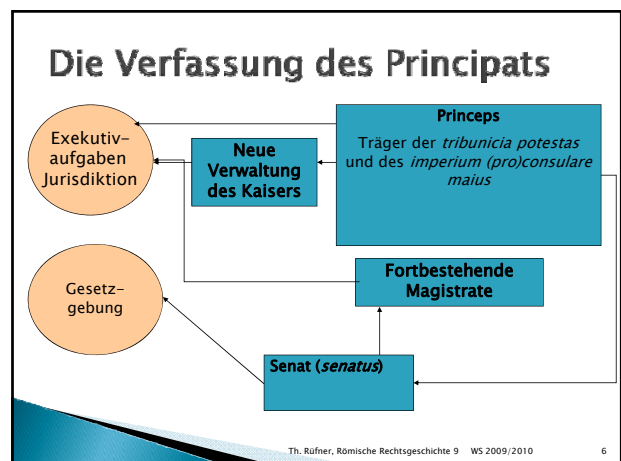
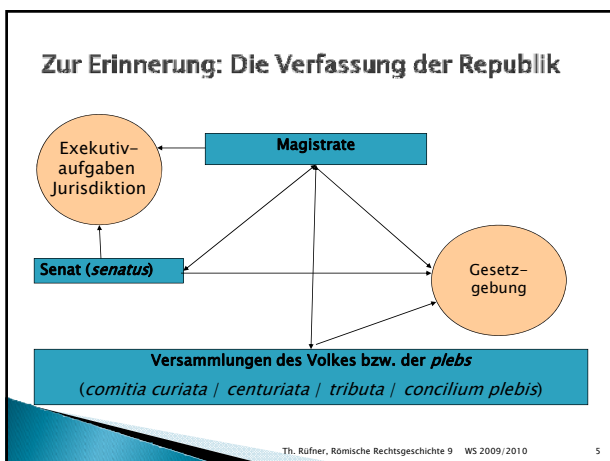
- ▶ 133/123: Gescheiterte Reformversuche des C. und Ti. Gracchus.
- ▶ 107-100 v.Chr.: Dauerkonsulat des Gaius Marius
- ▶ 91-89: Bundesgenossenkrieg
- ▶ 82-79: Diktatur des Cornelius Sulla
- ▶ 60-56: 1. Triumvirat: Pompeius, Crassus, Caesar
- ▶ Ab 48-44: Diktatur des Gaius Iulius Caesar
- ▶ 43-32: Zweites Triumvirat: Marcus Antonius, Octavianus (der spätere Augustus), Lepidus
- ▶ Ab 27 v.Chr.: Alleinherrschaft des Augustus

### Augustus in seinem Rechenschaftsbericht:

*„Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt.“*

„Danach [ab 27 v.Chr.] überragte ich alle an *auctoritas*, an Amtsgewalt aber hatte ich nicht mehr als auch die übrigen, die in den jeweiligen Ämtern meine Kollegen waren.“

**→ Der Schein einer Wiederherstellung der Republik wird gewahrt.**



## Der Princeps

- ▶ Inhaber des *imperium (pro)consulare maius*
  - Befugnisse eines Konsuls mit Vorrang vor den weiterhin gewählten Konsuln (militärische Kommandogewalt, Zwangsbefugnisse), richterliche Tätigkeit.
  - Verwaltung der militärisch weniger gesicherten Provinzen (durch *legati Augusti*).
- ▶ Inhaber der *tribunicia potestas*
  - Persönliche Unverletzlichkeit, Vetorecht.
- ▶ *Pontifex maximus*
- ▶ Bestimmung der Zusammensetzung des Senats

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 9 WS 2009/2010

7

## Die Volksversammlung

- ▶ Im Großreich nicht mehr praktikabel.
- ▶ Allmähliches Absterben der Beamtenwahl:
  - Seit Augustus Vorwahl der Beamten an ein Wahlgremium aus Senatoren und Rittern, bloße Akklamation durch die Volksversammlung.
  - Später (bindende) Nominierung durch den Princeps selbst.
  - Schließlich Ernennung ohne Mitwirkung der Volksversammlung.
- ▶ Letztes Volksgesetz 96 n.Chr.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 9 WS 2009/2010

8

## Der Senat

- ▶ Mitwirkung der Senatoren an den Beamtenwahlen und an der Strafgerichtsbarkeit.
- ▶ Allmähliche Anerkennung der Gesetzeskraft von Senatsbeschlüssen.
  - Aber: Kaum Gestaltungsmöglichkeiten für die Senatoren.
  - Spätere Bezeichnung: „*oratio principis*“.
- Die Senatoren stellen mit den Rittern die soziale und politische Elite. Der Senat als Staatsorgan hat aber kaum noch Bedeutung.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 9 WS 2009/2010

9

## Die republikanischen Magistrate

- ▶ Weiterhin jährliche Vergabe der Magistraturen.
- ▶ Die Konsuln erhalten neue Aufgaben in der Rechtspflege.
- ▶ Der Prätor bleibt zunächst der wichtigste Funktionsträger im Justizwesen.
- ▶ Die nicht dem *princeps* persönlich vorbehaltenen Provinzen werden weiter von ehemaligen Magistraten verwaltet.
- ▶ Die Zensur wird vom *princeps* selbst ausgeübt, später geht sie in dessen *imperium* auf.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 9 WS 2009/2010

10

## Die kaiserliche Verwaltung

- ▶ Allmähliche Entwicklung einer kaiserlichen Verwaltung **neben** den fortbestehenden republikanischen Magistraten.
- ▶ Einzelne Ämter entstehen aus der Tätigkeit von Privatbediensteten der Kaiser (v.a. die Ämter bei den Zentralkanzleien).
  - Viele Ämter werden nicht von Senatoren, sondern von Angehörigen des Ritterstandes verwaltet.
- ▶ Anders als die Magistrate erhalten die kaiserlichen Beamten ein Gehalt (*salarium*).

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 9 WS 2009/2010

11

## Die Spitzen der kaiserlichen Verwaltung

- ▶ Stellvertreter des Kaisers:
  - 2 *praefecti praetorio* (Kommandanten der Garde).
- ▶ Stadtkommandant in Rom:
  - *Praefectus urbi*, unterstützt durch
  - den Befehlshaber der Polizei und Feuerwehr (*praefectus vigilum*)
  - den Verantwortlichen der Getreideversorgung (*praefectus annonae*).
- Garde- und Stadtkommandant haben neben militärischen und polizeilichen Aufgaben auch Befugnisse in der Rechtspflege.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 9 WS 2009/2010

12

### Die zentralen Kanzleien

- ▶ *A rationibus* („für Rechnungen“)
  - Leiter der kaiserlichen Kasse (*fiscus Caesaris*)
- ▶ *A memoria* („für die Aktenführung“)
  - Insbes. Personalangelegenheiten
- ▶ *Ab epistulis*
  - Berichte und Anfragen von Beamten aus den Provinzen
- ▶ *A libellis*
  - Eingaben der Bevölkerung

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 9 WS 2009/2010

13

### Die Provinzverwaltung

- ▶ 10 senatorische *Provinzen*
  - Verwaltung – wie in der Republik – durch gewesene Magistrate.
  - Bis auf den *proconsul Africae* haben die senatorischen Statthalter kein militärisches Kommando.
- ▶ 7 Kaiserprovinzen
  - Verwaltung durch *legati Augusti*
- ▶ In den Provinzen existieren weiterhin zahlreiche Städte, die – bei unterschiedlichem Grad der Abhängigkeit von Rom eine gewisse Eigenständigkeit haben.
- ▶ Allmähliche Einebnung der Unterschiede zwischen Italien und den (kaiserlichen und senatorischen) Provinzen und zwischen den Städten mit unterschiedlichem Status.
- ▶ 212 n. Chr. Allgemeine Verleihung des Bürgerrechts.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 9 WS 2009/2010

14

Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 9

## Die klassische Rechtswissenschaft

I – 11.01.2010

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30422>